



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Januar 2018

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 72 c)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)]

### 72/190. Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

*unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>2</sup> und ihr Zusatzprotokoll I von 1977<sup>3</sup>, sofern anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht,

*in Bestätigung* der Hauptverantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.



*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte, ihre Resolution 71/205 vom 19. Dezember 2016 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) und auf die einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

*verurteilend*, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen,

*erneut erklärend*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können,

*unter Begrüßung* der Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, des Menschenrechtskommissars des Europarats und der Menschenrechts-Bewertungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass auf der Krim nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe stattfinden, und darauf hinwies, dass sich die Menschenrechtssituation insgesamt drastisch verschlechtert hat,

*sowie unter Begrüßung* des gemäß Resolution 71/205 vorgelegten Berichts des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)<sup>4</sup>,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine trotz ihres bestehenden Mandats, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bezieht, auch weiterhin der Zugang zur Krim verweigert wird,

*verurteilend*, dass die Russische Föderation die Krim ihrem Rechtssystem unterstellt und dieses rückwirkend für anwendbar erklärt hat und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation auf der Krim ausgewirkt hat, dass geschützten Personen auf der Krim unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Übereinkommen und des Völkergewohnheitsrechts, automatisch die russische Staatsbürgerschaft verliehen wurde und dass die Ablehnung dieser Staatsbürgerschaft den Genuss der Menschenrechte der betreffenden Personen beeinträchtigt hat,

*sowie unter Verurteilung* der Meldungen zufolge gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch

---

<sup>4</sup> Siehe A/72/498.

motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung, insbesondere um Geständnisse zu erpressen, Internierung in psychiatrischen Einrichtungen und ihre Verbringung oder Abschiebung von der Krim in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergriffe gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

*in Bekräftigung ihrer ernsten Besorgnis* über die Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016, den Medschlis des Volks der Krimtataren, das Selbstverwaltungsorgan der Krimtataren, zu einer extremistischen Organisation zu erklären und seine Tätigkeit zu verbieten,

*verurteilend*, dass zunehmend Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Kiewer Patriarchats, der protestantischen Kirche, von Moscheen und muslimischen Religionsschulen, der griechisch-katholischen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu islamistischen Organisationen,

*unter Kenntnisnahme* der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorübergehende Maßnahmen in dem Fall betreffend die *Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)*<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass es der Besatzungsmacht nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 untersagt ist, geschützte Personen zu zwingen, in ihren Streitkräften oder Hilfskräften zu dienen, unter anderem durch Ausübung von Druck oder durch Propaganda, die auf einen freiwilligen Eintritt in die Kräfte abzielt,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Erarbeitung transparenter, zugänglicher, nichtdiskriminierender und zügiger Verfahren und Vorschriften zur Regulierung des Zugangs zur Krim für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Journalistinnen und Journalisten und Anwältinnen und Anwälten zu ergreifen sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit dem gesamten anwendbaren Völkerrecht die Möglichkeit des Einspruchs zuzulassen,

*begrüßend*, dass die Ukraine Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen, die aus der Krim geflohen sind, unterstützt, was die Medien und die Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt, unabhängig und ungehindert zu arbeiten,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat und andere internationale und regionale Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Ukraine bei der Förderung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte zu unterstützen, und ferner mit dem Ausdruck ihrer

---

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 4 (A/72/4)*, Kap. V, Abschn. A.

Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zur Krim gewährt wird,

1. *verurteilt* die Rechtsverletzungen, Übergriffe und diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken der russischen Besatzungsbehörden gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Krim, einschließlich der Krimtataren, sowie gegenüber Ukrainerinnen und Ukrainern und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen;

2. *verurteilt außerdem*, dass die Russische Föderation die besetzte Krim unrechtmäßig ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung unterstellt hat, und verlangt, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung des auf der Krim vor der Besetzung geltenden Rechts nachkommt;

3. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr als Besatzungsmacht aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die *Anwendung des internationalen Übereinkommens für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)*<sup>5</sup> vollständig und unverzüglich zu befolgen;

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Bewohnerinnen und Bewohner der Krim umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben;

d) das in der Ukraine geltende Recht zu achten und die Gesetze, denen die Russische Föderation die Krim unterstellt hat und die Zwangsräumungen und die Einziehung privaten Eigentums auf der Krim unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gestatten, aufzuheben;

e) die ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürger, die unter Missachtung der grundlegenden Standards der Justiz unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sowie diejenigen, die über international anerkannte Grenzen hinweg von der Krim in die Russische Föderation verbracht oder abgeschoben wurden, sofort freizulassen;

f) die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

g) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können;

h) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft und Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, und die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der Krim, insbesondere Ukrainer und Krimtataren, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die Teilnahme an kulturellen Versammlungen;

i) den Zugang zu Bildung in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu gewährleisten;

j) die Entscheidung, mit der der Medschlis des Volks der Krimtataren zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, sofort zu widerrufen und die Entscheidung, mit der Führungsverantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, aufzuheben, und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der Gemeinschaft der Krimtataren zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen,

k) die Praxis zu beenden, die Bewohner der Krim, unter anderem durch Druck oder Propaganda, zum Dienst in den Streitkräften oder Hilfskräften der Russischen Föderation zu zwingen;

l) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat in der Frage der Menschenrechtssituation auf der Krim uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihres Mandats zu ermöglichen;

5. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten, unter anderem zu allen Orten, an denen Personen möglicherweise die Freiheit entzogen ist, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz auf der Krim von höchster Wichtigkeit ist, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

6. *unterstützt* die Anstrengungen der Ukraine, wirtschaftliche, finanzielle, politische, soziale, informationelle, kulturelle und andere Verbindungen zu ihren Bürgerinnen und Bürgern auf der besetzten Krim aufrechtzuerhalten, um ihnen den Zugang zu demokratischen Prozessen, wirtschaftlichen Chancen und objektiven Informationen zu erleichtern;

7. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit dem bestehenden Mandat und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine, die derzeit aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, bis zum Ende ihrer zweiundsiebzigsten Tagung den zweiten speziellen thematischen Bericht über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu erstellen und dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung diesbezüglich aktuelle Informationen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Koordinierung aller Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017